

**Vernehmlassung zum Vorentwurf zur iv. pa. 15.479 «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft»**

**Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 15.479 «Stop au bra-dage ruineux du sucre! Pour la sauvegarde de l'économie sucrière indigène»**

**Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 15.479 «Basta svendere lo zucchero! Per la salva-guardia dell'economia indigena dello zucchero»**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Zürich
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates möchte den Mindestgrenzschutz für Zucker weiterführen und im Landwirtschaftsgesetz (LwG) verankern. Darin soll auch eine höhere Stützung zugunsten einer ökologischeren Zuckerrübenproduktion festgelegt werden. Mit diesen Massnahmen sollen die Folgen der Liberalisierungsschritte bei der Zuckerproduktion in der EU und der damit verbundene Preisdruck auf den Schweizer Zucker aufgefangen werden.

- **Ablehnung gesetzliche Verankerung einer ursprünglich befristeten Massnahme**

Der Bundesrat hatte die Erhöhung des Einzelkulturbetrages für den Zuckerrübenanbau und den Grenzschutz auf drei Jahre befristet, um der Zuckerwirtschaft Zeit zu geben, sich an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Es ist unverständlich, warum eine befristete Beitragserhöhung und ein befristeter Grenzschutz nun dauerhaft verankert werden sollen.

- **Forderung einer stufengerechten Beitragsfestlegung**

Eine Beitragsfestlegung soll auch beim Zucker wie üblich auf Verordnungsstufe geregelt werden. Im LwG ist für keine Kultur ein konkreter Beitrag festgelegt. Weshalb dies neu für Zucker der Fall sein soll, ist nicht ersichtlich. Gleiches gilt für die Zollansätze.

Die Direktzahlungsverordnung (DZV) regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung von Direktzahlungen und legt die Höhe der Beiträge fest. Aus der Vorlage zur Änderung des LwG und dem begleitenden Bericht geht nicht klar hervor, wie sich die Beiträge letztlich zusammensetzen würden, wenn Beiträge für Zuckerrüben im LwG und in der DZV festgelegt werden. Daher ist auch nicht klar, wie hoch die Kosten ausfallen und wie diese Mehrkosten innerhalb des Agrarbudgets kompensiert werden sollen.

- **Anpassung im Rahmen der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) vornehmen**

Sollte eine Anpassung der Beiträge für die Zuckerrübenproduktion erforderlich sein, um die Inlandproduktion zu sichern, müsste das im Kontext der AP22+ geschehen. Im Rahmen der Neuauslegung der Agrarpolitik kann und soll festgelegt werden, welche Kulturen eine besondere Förderung benötigen und welche nicht.

- **Ablehnung eines dauerhaften Mindestgrenzschutzes**

Ein dauerhafter Mindestgrenzschutz für Zucker begünstigt über künstliche Preise die erste Verarbeitungsstufe und die Zuckerwirtschaft zulasten der nachgelagerten Lebensmittelhersteller und der Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz. Zudem verliert eine über den Grenzschutz geschützte Sparte tendenziell an Wettbewerbskraft.

- **Initiative fördert ökologischen Rübenanbau nur bedingt**

Grundsätzlich wäre die stärkere Anbindung der Unterstützungsbeiträge an ökologische Kriterien beim Anbau von Zuckerüben zu begrüßen. Allerdings stellt sich hier die Frage, ob eine Redimensionierung der Zuckerwirtschaft mit weniger Zuckerrübenflächen für die Umwelt nicht förderlicher wäre.

- **Volksgesundheit im Fokus**

In den letzten Jahren hat der Bundesrat gemeinsam mit Schweizer Unternehmen Ziele vereinbart, um den Zuckergehalt von Lebensmitteln zu verringern, weil der überhöhte Zuckerkonsum zu gesundheitlichen Folgeschäden führt. Dazu hat der Bund eine Reihe von Massnahmen zur Senkung des Zuckerkonsums eingeleitet. 2019 produzierte die Schweizer Zucker AG in den zwei Werken Aarberg und Frauenfeld 240 000 t Zucker, was etwa 80 g pro Person und Tag entspricht. Damit liefert die Schweizer Produktion etwa zwei- bis dreimal mehr Zucker, als eine Person gemäss Weltgesundheitsorganisation (WHO) höchstens konsumieren sollte (25–36 g pro Person und Tag). Die zusätzliche Subventionierung lässt sich damit nicht mit der sicheren Versorgung der Bevölkerung gemäss Art. 104 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) begründen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Produktion von Zucker gefördert und gleichzeitig dessen Konsum gedrosselt werden soll.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19	Ablehnen	<p>Ein dauerhafter Mindestgrenzschutz für Zucker begünstigt über höhere Preise die erste Verarbeitungsstufe und die Zuckergewirtschaft zulasten der nachgelagerten Lebensmittelhersteller und der Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz. Zudem verliert eine über den Grenzschutz geschützte Sparte tendenziell an Wettbewerbskraft.</p> <p>Durch Zölle auf Agrargüter leidet letztlich auch die Wettbewerbsfähigkeit anderer Branchen, weil der Bezug von Vorleistungen aus dem Ausland teurer wird. Gerade für eine international verflochtene Volkswirtschaft wie die Schweiz sind niedrige Handelshürden besonders wichtig.</p>
Art. 54 Abs. 2 <sup>bis</sup>	Ablehnen	<p>Eine Beitragsfestlegung soll auch beim Zucker wie üblich auf Verordnungsstufe geregelt werden. Im LwG ist für keine Kultur ein konkreter Beitrag festgelegt. Weshalb dies neu für Zucker der Fall sein soll, ist nicht ersichtlich. Für die Zollansätze gilt der gleiche Sachverhalt. Die DZV regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung von Direktzahlungen und legt die Höhe der einzelnen Beiträge fest.</p>